69. Kann sich gegenüber bem Schabensersaganspruch eines Arbeiters, ber vom Dienstberechtigten an einen anderen Betrieb "verliehen" worben ist, in biesem einen Unsall erlitten hat und beswegen von der Berussgenossenschaft bes Berleihers entschädigt worden ist, der Entleiher auf die Borschriften des § 898 oder des § 899 ABO. berusen?

BGB. §§ 618, 823, 831, 847. RBD. §§ 898, 899, 901.

III. Zivilsenat. Urt. v. 20. September 1943 i. S. JG. Farbenindustrie UG. (Bekl.) w. G. (Kl.). III 44/43.

I. Landgericht Frankenthal. U. Oberlandesgericht Zweibrüden.

Der Kläger war von dem Bauunternehmen Gebrüder St. als Maurer eingestellt worden. Er wurde von ihm seit Ansang 1936 der Beklagten für ihre Bauvorhaben als Leiharbeiter zur Berfügung gestellt. Seinen Lohn erhielt er von Gebrüder St.; diese zahlten auch die Versicherungsbeiträge. Die Anweisungen für die Arbeit erteilte die Beklagte; sie stellte auch, abgesehen von dem eigenen Handwerkszeug der Maurer, den Werkstellten die Küstzeug und dergleichen und führte durch ihre Angestellten die Ausstzeug der Waurer, den Gebrüder St. auf die Löhne, Versicherungsbeiträge und sonstigen Auslagen, die sie erstattete, einen prozentualen Ausschlag als Verdienst.

Im Juli 1937 war der Kläger mit Maurerarbeiten in einem Hochspannungsbau der Beklagten beschäftigt; er hatte mit anderen Arbeitern den Auftrag, Schaltzellen in "Saß D" montagefertig herzurichten. Der Saß D war zu Beginn der Arbeiten stromloß gemacht worden. Am Freitag, dem 16. Juli 1937, wurde der Kläger mit einer Arbeit in einem benachbarten Gange des gleischen Stockwerks betraut. Nach ihrer Beendigung am Nachmittag des 16. Juli wurde in dem ganzen Stockwerk, auch in Saß D,

der Strom eingeschaltet. Um Sonnabend, dem 17. Juli, erhielten der Kläger und ein anderer Arbeiter den Auftrag, in einem anderen Bau "99" eine Arbeit auszusühren. Nach ihrer Fertigsstellung begaben sich beide gegen 11% Uhr wieder in den Hochspannungsbau und setzten dort die Arbeit an Sat D bis zum Arbeitsschluß gegen 13% Uhr fort. Um Montag, dem 19. Juli, nahmen sie die Arbeit in derselben Zelle des Sates D wieder auf. Als sich der Kläger an der Decke der Zelle zu schaffen machte, gestiet er durch die Össinung in der Decke mit der linken Hand an die über der Zellendecke hinsührende Sammelschiene mit 3000 Bolt, die seit dem Nachmittag des 16. Juli eingeschaltet war. Er erlitt schwere Verbrennungen, die seine Arbeitsunsähigkeit zur Folge hatten. Er bezieht deshalb von der Bauberussgenosenschafte eine Kente von monatlich 153,30 KM.

Der Kläger macht die Beklagte für den Unfall verantwortslich. Er behauptet, sie habe die notwendigen Maßnahmen zur Berhütung unterlassen, und legt dies im einzelnen dar. Er verslangt von der Beklagten ein Schmerzensgeld und Ersat des durch die Rente nicht gedeckten Schadens. Er erstrebt ihre Berurteilun zur Zahlung von 1000 RM. sowie einer nach richterlichem Ermessen sestzuschen weiteren Entschäugung, außerdem die Festzitellung der Berpslichtung der Beklagten, alle weiteren aus dem Betriedsunfall vom 19. Juli 1937 in Zukunft entstehenden Schäden, soweit sie nicht durch die Unfallrente abgegolten sind, zu tragen.

Die Beklagte führt aus, sie, ihre Bertreter und Angestellten, hätten alles Ersorderliche getan, um derartige Unfälle zu vershüten. Der Kläger sei allein am Unsall schuld, weil er trop der Belchrungen und trop Kenntnis von der Einschaltung des Stromes eigenmächtig in der Zelle gearbeitet habe, überdies noch aus der Tatsache, daß mehrere Zellentüren geschlossen waren, und aus dem im Gang angebrachten Leuchtschild hätte sehen mussen, daß die Sammelschiene D unter Strom stand.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers sind die Leistungsansprüche, soweit sie nicht
auf die Bauberufsgenossenschaft übergegangen sind, dem Grunde
nach zu % für gerechtsertigt erklärt und ist sestgestellt worden, das
die Beklagte dem Kläger auch den weiteren, nachweislich aus dem
Betriebsunfall noch entstehenden Schaden zu % zu ersehen habe,

soweit nicht Ansprüche auf die Berufsgenossenschaft übergehen. Bu % dieser Ansprüche ist es bei der Abweisung der Klage gestlieben. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Grünbe:

Der Rlager führt feinen Unfall auf fahrlaffiges Berhalten von Bersonen zurud, die für die Beklagte tätig maren. Er verlangt daher von ihr das Eintreten für seinen Bermögensschaben. soweit bieser nicht durch die Berufsgenossenschaft gebeckt worden ist, sowie ein Schmerzensgelb. Für bas erfte Begehren ift ein doppelter Rlagegrund in Betracht zu ziehen, der der Berletung der Fürforgepflicht (§ 618 BBB.) und ber der unerlaubten Sandlung (§ 823 Abj. 1 und 2 BBB.), für das Verlangen des Schmer zensgeldes hingegen nur der lette (§ 847 BGB.). Unter dem Gesichtspunkte ber unerlaubten Sandlung wurde die Beklagte für die Personen, benen fahrlässige Berursachung zur Last fällt, unter ben Boraussehungen bes § 31 BBB. — haftung für verfassungsmäßig berufene Bertreter — ober bes § 831 BBB. — Haftung aus Beftellung zu einer Berrichtung - einzustehen haben. Die Unwendung des Gesichtsbunktes ber Fürsorgebflichtverlepung wird zufolge ber Eigenart berartiger Falle daburch beberricht, daß das "verliehene" Gefolgichaftsmitglied einerseits zum Entleiher in kein Arbeitsverhältnis tritt, sondern ausschließlich in demjenigen verbleibt, das es mit dem Berleiher begründet hatte, daß es andererseits zur Leistung der Arbeit vollständig in den Betrieb bes Entleihers eingegliedert wird. Für berartige Bestaltungen hat bas Reichsarbeitsgericht (RUG. Bb. 23 G. 206) überzeugend dargelegt, daß, wie die übrigen Verpflichtungen des Dienstberechtigten, so die Fürsorgepflicht nach wie bor den Berleiher trifft, daß aber ber Entleiher gegenüber dem Befolgsmann Erfüllungsgehilfe für diese Pflicht im Sinne des § 278 BBB, ift. Diefer Auffaffung ift ber VIII. Zivilsenat bes Reichsgerichts beigetreten (RG3. Bb. 170 S. 216). Ihr zufolge murbe ber Rlager den Anspruch aus § 618 BBB. von vornherein nicht gegen die Beflagte erheben können. Es find freilich abweichende Rechtsbeziehungen beukbar. Sie können dadurch entstehen, daß bas verliehene Gefolgschaftsmitglied durch einen Bertrag, der zwischen dem Berleiher und dem Entleiher zu feinen Gunften abgeschloffen

wird, gemäß § 328 BGB, berechtigt wird, auch vom Entleiher die Erfüllung der Fürsorgepflicht zu fordern (RAG. Bb. 19 S. 340 [343]), oder daß die Stellung als Dienstberechtigter selbst mit Rustimmung bes Gefolgschaftsmitglieds burch Vertrag zwischen benr Verleiher und dem Entleiher auf diesen als Berechtigten und Verpflichteten übertragen wird (val. die Anmerkung von Hueck zu bem zuletzt genannten Urteil in Arbr Samml, Bd. 40 S. 16). Für den gegenwärtigen Fall kann die zulett genannte Gestaltung von vornherein ausgeschieden werden, da der vorgetragene Sachverhalt für sie keinen Anhalt bietet. Ru ber vorher genannten Möglichkeit haben die Vordergerichte keine Stellung genommen, wie sie fich überhaupt näherer Darlegungen über die rechtliche Natur des erhobenen Anjpruchs enthalten haben. Solche find auch insofern entbehrlich, als, wie fich ergeben wird, die Beurteilung durch ben Umstand bestimmt wird, daß die Vorschriften der §§ 898 und 899 RVD., um deren Anwendung ber Streit in erster Reihe geht, gegenüber allen Ersagansprüchen bes Versicherten burchgreifen, mogen fie auf bem Arbeitsverhaltnis ober auf unerlaubter Handlung beruhen.

§ 898 RBO. befreit "ben Unternehmer" von solchen Ersatansprüchen, sofern diese auf Unfälle in versicherungspflichtigen Betrieben (§ 544 RBD.) gegründet werden. Über die Erfüllung ber zulett genannten Boraussehung tann im gegebenen Falle beshalb tein Aweisel bestehen, weil sowohl der Betrieb der Gebrüder St. (§ 537 Nr. 3 RBD.) als auch der der Beklagten (§ 537 Rr. 2 RBD.) ber Unfallversicherung unterliegen. Es hanbelt sich also barum, ob die Beklagte im Sinne bes § 898 RBD. "ber Unternehmer" ift. Die Bestimmung gebraucht biele Bezeichnung in bem besonderen Sinne der Reichsversicherungsordnung und gewährt ihre Rechtswohltat nur bemjenigen, ben biefe als Unternehmer behandelt. Denn § 898 verweift wegen biefes Begriffs auf § 633 des Gesetzes. Port wird berjenige als Unternehmer bezeichnet, für beffen Rechnung der Betrieb geht. Damit ist für Fälle der gegebenen Urt jedoch nichts gewonnen; benn baraus folgt nur, daß im Sinne der Unfallversicherung Unternehmer des Betriebs der Firma St. beren Inhaber, des Betriebs ber Beklagten die im Gingang bezeichnete Aktiengefellschaft find. Dagegen ergibt § 633 nichts barüber, ob bei einer Gestaltung, wie sie hier vorliegt, der Betrieb, auf den es ankommt, berjenige

ist, bei dem der Verlette im Arbeitsperhältnis steht, oder derjenige, bei bem fich ber Unfall ereignet hat (vgl. über biefe Frage die grundsäpliche Entscheidung des Reichsversicherungsamis Nr. 3192 ber Amtlichen Nachrichten bes Reichsversicherungsamts von 1925 [S. 188]). Im gegebenen Kall ist das ordentliche Gericht indessen insolge der weiteren Bestimmung des § 901 RBD. einer fachlichrechtlichen Erörterung biefer Frage enthoben. Die dort angeordnete Bindung an die Entscheibungen der Bersicherungsbehörden darüber, ob ein entschädigungspslichtiger Unfall vorliegt, sowie in welchem Umfang und von welchem Versicherungsträger bie Enticabigung zu gemahren ift, umfaßt nämlich, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen hat (RGR. Bb. 92 S. 296, Bb. 93 S. 321 [323], Bb. 97 S. 202 [206], Bb. 111 S. 159 [161], Bb. 136 S. 345 [348]), auch bie Feststellung, daß sich ber Unfall in einem bestimmten berficherungspflichtigen Betrieb ereignet hat. Die Frage ist nur, ob, wenn eine berartige Entscheidung getroffen worden ift, dem ordentlichen Gericht noch Raum für die Annahme bleibt, daß neben bem so festgestellten Unternehmer noch ein anderer als solcher in Betracht komme. Das hat das Reichsgericht in der an vorletter Stelle genannten Entscheidung in gewollter Abweidung von ber bort angeführten borausgegangenen Rechtsprechung mit bem Sinweise verneint, daß nach bem, wie gezeigt, maggeblichen versicherungsrechtlichen Begriffe bes Unternehmers als folder nur der Inhaber bes einen der mehreren Betriebe in Betracht tomme. Eine die Gerichte bindende Bestimmung der Versicherungsbehörde schließt baber icon für fich allein die Unnahme aus, bag noch ein anderer im Sinne bes § 898 RBD. Betriebsunternehmer sei. Diese Auffassung liegt auch anderen höchstrichterlichen Entscheidungen (RGA, Bb, 158 S. 341 [344]; RUG. Bb. 15 S. 208) zugrunde. Dag, wie die Revision annimmt, ber VIII. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem Urteil RGZ. Bb. 170 S. 216 bon ihr abgewichen und zu ber fruberen Rechtsbrechung zurückgekehrt wäre, kann aus jenem Urteil nicht entnommen werden, da es Erörterungen zu der Anwendbarkeit des § 898 RBD. nur nebenher (S. 219) in Hilfserwägungen bringt. Die bindende Rraft ber versicherungsbehördlichen Entscheidungen erftredt sich auch auf die der Berficherungsträger felbst, zumal der Berufsgenoffenschaften (RGR. Bb. 97 S. 202 [206] mit weiteren Nachweisungen). Sie kommt daher auch der im gegebenen Fall ergangenen Entscheidung der Bauberussgenossenschaft zu, die, wie das angesochtene Urteil bemerkt, "ausdrücklich sestgelegt hat, daß Unternehmer die Firma Gebrüder St. ist", und ihre Entschädisgungspsischt anerkannt hat. Daran mußte das Berusungsgericht die Folgerungen knüpsen, daß die Beklagte nicht als Untersnehmer im Sinne des § 633 in Betracht kommt und daß ihr daher die Berusung aus § 898 RBD. zu versagen ist.

Damit ist die Rechtslage aber nicht vollständig erörtert. Es bleibt noch die Möglichkeit, daß § 899 RBO. der Bellagten zugute kommt. Das Berufungsgericht hat auch das verneint; es sagt, die Beklagte gehöre nicht zum Betriebe der Sebrüder St., noch sei sie im Rahmen dieses Betriebs tätig geworden; sie sei selbstäns dige Unternehmerin, deren Betrieb der Berufsgenossenschaft Chemische Industrie angehöre; für den Rechtsstreit gelte sie demenach als Dritte, gegen die Schadensersansprüche ohne die in

Rede ftehende Beichränfung erhoben werden fonnten.

Diese Beurteilung wird jedoch bem inneren Gehalt der Sachlage nicht gerecht. Sie führt zu dem Ergebnis, daß bei einem berartigen Arbeiterverleihverhaltnis einerfeits das Gefolgichaftsmitglieb eine unbegründete Befferstellung erfährt, ba es gegen benjenigen Betrieb, in dem es allein Unfälle erleiden kann, Ansprüche erheben tann, die dem in völlig gleicher Gefahrenlage arbeitenben eigenen Arbeiter besfelben Betriebs, überhaupt allen Gefolgfcaftsmitgliebern, die nicht Leiharbeiter find, verfagt werden, daß aber andererseits ber Entleiher mit folden Unspruchen überzogen werden fann, obwohl sowohl er wie der Verleiher Unternehmer von unfallversicherten Betrieben find. Beide Folgerungen bezeichnet die Revision mit Recht als unannehmbar. Sie entsprechen auch nicht bem Sinne ber gesetzlichen Regelung; benn fie beruhen darauf, daß von der Besonderheit abgesehen wird, die eingangs als wesentlich für die Gestaltung des Falles aufgewiejen wurde, von dem Umftande nämlich, daß die Beklagte keineswegs außerhalb der arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen bem Rläger und ber Firma Gebruder St. geblieben ift, sondern in diese nicht nur mit der Berechtigung, bom Gefolgichaftsmitglied Arbeitsleiftung zu fordern, fondern auch mit ber Berpflichtung, an Stelle des Berleihers zu einem wesentlichen Teile deffen Fürjorgepflicht zu erfüllen, eingeschaltet worden ift. Berhältniffen

ähnlicher Art hat das Geset mit der Borschrift des § 899 RBD. Rechnung getragen. Dort ist bestimmt, daß "Bevollmächtigte und Reprojentanten" bes Unternehmers auf Grund eines Betriebsunfalls dem Berletten nur bann auf Schabenserfat haften, wenn strafgerictlich festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätz= lich herbeigeführt haben. Die Beflagte, fofern fie fur den Berleiher bie Rurforgepflicht leiftet, als folden Bevollmächtigten gu behandeln, entspricht dem Riele der Borschrift und dem inneren Behalt ber Sachlage. Es tann babei von feiner Bebeutung fein. baf fich ber Befetgeber, als er die Bestimmung erließ - ihre Entstehungsgeschichte ift in RGR. Bb. 136 G. 345 (351) dargelegt -. nicht gerade Verhältniffe ber hier gegebenen Art vorgestellt hat. Bur Anwendung bes von ihm aufgestellten Rechtsgrundsakes acnugt es vielmehr, dag der dabei gebrauchte Begriff der Bevollmächtigten und Repräsentanten bei seiner Allgemeinheit zwanglos auf folde Berhältniffe erftredt merben fann. Deshalb fann es auch nicht für wesentlich angesehen werben, bak bie Beklaute nicht ein Ginzelner, sondern eine juriftische Berson ift. In der aulent genannten Entscheidung bat der VI. Zivilsenat des Reiches gerichts allerbings (a. a. D. S. 350) bei eingehender Erörterung des Begriffs des Bevollmächtigten neben sonstigen Merkmalen. die auf den gegebenen Kall zutreffen, auch gesordert, "daß die Bebollmächtigten - ebenso wie Reprafentanten bes Unternehmers sowie Betriebs- und Arbeitsauffeher - eine ... Stellung im Betrieb einnehmen". In noch ftarterem Dag ift bas im Urteil VI 109/39 desfelben Senats vom 16. Dezember 1939 (Entscheidungen und Mitteilungen bes Reichsversicherungsanits Bb. 46 S. 250) hervorgehoben worden. Dies Merkmal ist bier nicht erfüllt, ba weber die Bellagte felbst noch diesenigen ihrer Ungeftellten, die fur die Sicherung ber Arbeit bes Rlagers gu forgen hatten, gum Unternehmer in dem guvor entwickelten Sinne, nämlich zur Firma Gebrüder St., in foldem Abhängigfeitsperhältniffe ftanden. Aber ber Amed bes Gefenes murbe, wie das Bedürfnis des gegebenen Falles zeigt, zu einem wesentlichen Teil unerfüllt bleiben, wenn an diesem Erfordernis überall fest= gehalten wurde. Auch ber in berfelben Entscheibung bargelegte Bufammenhang bes haftungsausichluffes nach § 899 mit ber Haftung gegenüber der Berufsgenoffenschaft gemäß § 903 RBD. bereitet ber gebotenen meiteren Auslegung jebenfalls dann feine Schwierigkeiten, wenn ferner angenommen wird, daß diese Haftung gegebenenfalls auch den Entleiher trifft. Dieser Folgerung

fteht nichts im Wege.

Die Beklagte beruft sich demnach gegenüber den erhobenen Unsprüchen mit Erfolg auf den Haftungsausschluß des § 899 RVD. Aus diesem Grund erweist sich das klageabweisende Urteil des Landgerichts im Ergebnis als gerechtsertigt.